

11.04.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)
mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der
Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Abschaffung von
Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck
auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innerge-
meinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 10176 - vom 9. April 1991. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 13. März 1991 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 665/90 (Beschluf)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 390 endg.-SYN 289)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-296/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-355/90),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-025/91),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und - zur Kenntnisnahme - den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Yves GALLAND
Vizepräsident

¹ ABl. Nr. C 212 vom 25.8.1990, S. 8.

**I Gepäckkontrollen

Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 370 endg. - SYN 289

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck
oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug
sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)
Artikel 1 Einleitung

Unbeschadet der Sicherheitskontrollen
im Luft- und Seeverkehr werden

Unbeschadet der Durchführung von
Sicherheitskontrollen des Gepäcks
durch Mitgliedstaaten, durch die
Hafen- oder Flughafenbehörde oder
durch das Transportunternehmen zum
Zeitpunkt des Einstiegs in ein
Verkehrsmittel werden

(Änderung Nr. 6)
Artikel 1 erster Gedankenstrich

- vorbehaltlich der Bestimmungen von
Artikel 3 und 4, Handgepäck und
aufgegebenes Gepäck von Reisenden
auf einem innergemeinschaftlichen
Flug;

- vorbehaltlich der Bestimmungen von
Artikel 4, Handgepäck und aufgege-
benes Gepäck von Reisenden auf
einem innergemeinschaftlichen
Flug;

(Änderung Nr. 7)
Artikel 1 zweiter Gedankenstrich

- Gepäck von Reisenden auf einer
innergemeinschaftlichen Seereise;

- vorbehaltlich der Bestimmungen von
Artikel 3 Gepäck von Reisenden auf
einer innergemeinschaftlichen See-
reise;

(Änderung Nr. 2)
Artikel 3 erster Gedankenstrich

- Handgepäck und aufgegebenes Gepäck
von Reisenden in einem Luftfahr-
zeug, das zwischen zwei Gemein-
schaftsflughäfen einen in einem
nichtgemeinschaftlichen Flughafen
begonnenen Flug fortsetzt;

entfällt

¹ AB1. Nr. C 212 vom 25.8.1990, S. 8.

(Änderung Nr. 3)

Artikel 3 zweiter Gedankenstrich

- Handgepäck und aufgegebenes Gepäck von Reisenden in einem Luftfahrzeug, das nach einem Flug zwischen zwei Gemeinschaftsflughäfen seinen Flug auf einer Strecke zwischen dem zweiten Gemeinschaftsflughafen und einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen fortsetzt oder dessen Bestimmungsflughafen ein nichtgemeinschaftlicher Flughafen ist; entfällt

(Änderung Nr. 8)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Wird aus einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen kommendes aufgegebenes Gepäck in einem Gemeinschaftsflughafen auf ein Luftfahrzeug umgeladen, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt, so wird jede Kontrolle in dem Ankunftsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt.

(1) Jede Kontrolle von aus einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen kommenden aufgegebenen Gepäck, dessen Bestimmungsflughafen ein anderer innergemeinschaftlicher Flughafen als der der Ankunft in der Gemeinschaft ist, wird in dem Ankunftsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt.

(Änderung Nr. 9)

Artikel 4 Absatz 2

(2) Wird aufgegebenes Gepäck in ein Luftfahrzeug verbracht, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt, um in einem anderen Gemeinschaftsflughafen in ein Luftfahrzeug umgeladen zu werden, dessen Bestimmung ein nichtgemeinschaftlicher Flughafen ist, so wird jede Kontrolle in dem Abgangsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt.

(2) Jede Kontrolle von aufgegebenem Gepäck, das über einen anderen Gemeinschaftsflughafen als den Abgangsflughafen an einen nichtgemeinschaftlichen Bestimmungsflughafen geht, wird in dem Abgangsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt.